



HSK von 1830

Königlich in Fantasie und Logik

Jugendordnung des Hamburger Schachklub von 1830 e.V.

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Hamburger Schachklubs von 1830 e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Hamburger Schachklubs von 1830 e.V. sind alle Jugendlichen des Vereins sowie andere Mitglieder des Vereins, die in der Jugendarbeit für den Verein und seine Schulschachgruppen tätig sind.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des Vereins sind unter Beachtung des Vereinszwecks:

- a) Förderung des Schachsports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der schachsportlichen Betätigung zur Persönlichkeitsentwicklung
- c) Stärkung des Zusammenhalts zwischen den Jugendlichen des Vereins
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Jugendabteilung und Vertretern der mit dem Verein verbundenen Schulschachgruppen.

Hamburger Schachklub von 1830 e.V.

HSK Schachzentrum
Schellingstr. 41
22089 Hamburg
www.hsk1830.de

Tel.: 040 - 20 98 14 11
Fax: 040 - 20 98 14 12
mail: schachklub@hsk1830.de
www.hskjugend.de

2. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Jugendvorstands und Entscheidung über dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Jugendvorstands,
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar vor der Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt mit der Tagesordnung durch Rundschreiben per Brief oder in sonstiger Textform (z. B. per Email oder Fax), und zwar mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

4. Der Jugendvorstand hat das Recht, eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe der Einberufung der Versammlung angeben.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins besitzen aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Jugendvorstand

1. Den Jugendvorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) zwei Jugendsprecher
 - d) der Schriftführer
 - e) Referenten und stellvertretende Referenten für
 - Allgemeine Jugendarbeit
 - HJMM
 - Jugendschachreise
 - Leistungssport (SK-NVM-DVM)
 - Mädchenschach
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Schulschachkoordination
 - Turnierbegleitung
 - Turnierorganisation
 - Trainingskoordination im HSK Schachzentrum

Eine Person kann zugleich mehrere Jugendvorstandsämter ausüben; dies gilt nicht für die zeitgleiche kumulative Ausübung der Ämter von Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und der Jugendsprecher.

2. Der Vorsitzende muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins nach innen und außen. Er gehört als Jugendwart dem Vorstand des Vereins an; seine Wahl bedarf daher der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in seiner Arbeit und vertritt ihn, wenn erforderlich.
4. Die Jugendsprecher als Ansprechpartner der Jugendlichen und Vertreter ihrer Interessen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch Jugendliche sein. Bei der Wahl der Jugendsprecher haben nur Jugendliche Stimmrecht. Die Jugendsprecher dürfen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen.
5. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
6. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
Der Jugendvorstand soll den Vorstand des Hamburger Schachjugendbundes bei der Durchführung seiner Tätigkeiten unterstützen.
Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung verantwortlich.
7. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit des Vereins.
8. Der Jugendvorstand teilt sich in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Trainern im Verein und in den Schulschachgruppen die Aufgabenbereiche der Jugendarbeit und gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Einzelnen die Aufgaben und ihre Zuordnung regelt sowie auch die Kooperation der Vorstandsmitglieder untereinander und ggf. auch mit zu ihrer Unterstützung einberufenen Arbeitsgruppen.
9. Der Jugendvorstand bleibt beschlussfähig, auch wenn eines oder mehrere Mitglieder ausscheiden. Durch einstimmigen Beschluss der übrigen Jugendvorstandsmitglieder können ausscheidende Mitglieder ersetzt oder vakante Ämter des Jugendvorstands durch Kooptation besetzt werden, mit Ausnahme des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Jugendsprecher. Durch Kooptation in den Jugendvorstand berufene Mitglieder bekleiden ihr Amt bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch.

§ 6 Turnier- und Wettkampfordnung

Einzelheiten der Turniere und Mannschaftswettkämpfe, an denen Jugendliche des Vereins teilnehmen, regeln die Turnierordnungen des Hamburger Schachjugendbundes im Hamburger Schachverband e.V. sowie - für vereinsinterne Veranstaltungen - die des Hamburger Schachklubs von 1830 e.V.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Änderungen der Jugendordnung sind der Mitgliederversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen.

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung am 05.09.2014 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 12.09. 2014 bestätigt.

Sie wurde in der Jugendversammlung am 24.08.2018 in § 5 Nr. 1 geändert und um § 5 Nr. 9 ergänzt und in der Mitgliederversammlung am 31.08.2018 bestätigt.